

# **Satzung des Vereins „Deutsche Gesellschaft für Integrative Paartherapie und Paarsynthese“ e.V. (GIPP e.V.)**

Stand: November 2022

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Integrative Paartherapie und Paarsynthese“ e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
2. Die GIPP e.V. dient der Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen und der Befähigung zu friedfertigem, partnerschaftlichem Umgang, insbesondere in der Ehe, Familie und anderen Beziehungen, auch im gesellschaftlichen Bereich. Auf diese Weise soll ein Beitrag zur Versöhnung der Geschlechter, der Gesellschaft und im Weiteren zur Versöhnung der Völker und Kulturen geleistet werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen in Integrativer Paartherapie und Paarsynthese, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, und durch Öffentlichkeitsarbeit zu dem in § 2 Abs.2 genannten Thema. Die Paarsynthese ist ein psychotherapeutisches Verfahren und ein Lernmodell, das über reine Konfliktorientierung hinaus an der Symmetrie innerseelischer, paardynamischer und umweltrelevanter Kräftepotenziale arbeitet. Der Verein hat die Aufgabe, Maßnahmen der Weiterbildung und der Öffentlichkeitsarbeit in Integrativer Paartherapie und Paarsynthese zu initiieren, zu unterstützen, zu koordinieren und durchzuführen.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- a. Abhaltung von Seminaren und Vorträgen zur Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen, Forschung und Lehre der Integrativen Paartherapie und Paarsynthese.
- b. Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle Interessierten.
- c. Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen.

- d. Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Integrativen Paartherapie und Paarsynthese.
  - e. Bereitstellung der für diese Arbeit notwendigen und geeigneten Mittel.
4. Der Verein ist berechtigt ein zusätzliches Sozialkonto einzurichten, in das auch Spendengelder eingezahlt werden dürfen. Das Guthaben dieses Kontos wird ausschließlich dazu verwandt, Menschen den Zugang zu den vom Verein veranstalteten Seminaren zu ermöglichen, die finanziell sonst von der Teilnahme ausgeschlossen wären. Die Unterstützung kann durch
- a. Erlass eines Teils der Gebühren,
  - b. Übernahme von Fahrt- und Wohnkosten im Rahmen eines solchen Seminars,
  - c. Übernahme von Betreuungskosten von minderjährigen Kindern oder gebrechlichen Verwandten 1. Grades oder
  - d. durch ähnliche Hilfen geschehen.
- Die Überprüfung der Voraussetzungen obliegt dem Vorstand.
5. Der Verein führt seine Arbeit in allgemein zugänglicher Form durch.

### § 3 Wesen des Vereins - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Rücklagen zu bilden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann von natürlichen Personen erworben werden. Juristische Personen können dem Verein als Fördermitglied ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag als aktives oder als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher formlos schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
6. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
7. Alle aktiven Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

#### § 5 Mitgliederbeitrag

1. Die aktiven Mitglieder und die fördernden Mitglieder sind verpflichtet jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Februar des Kalenderjahres für das entsprechende Jahr zu bezahlen.

#### § 6 Haftung

1. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Lehrkörper

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. die Richtlinien für die Arbeit des Vereins zu bestimmen;
  - b. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung;
  - c. die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer\*innen. Die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes. Die Kassenprüfer\*innen gehören nicht dem Vorstand an;
  - d. Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes;
  - e. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
  - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - h. Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  - i. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
  - j. Ernennung von Mitgliedern des Lehrkörpers, siehe §10 Abs.3.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenzveranstaltung oder als Online-Veranstaltung digital einberufen werden.
3. Mitglieder können zur MV als Präsenzveranstaltung online zugeschaltet werden. Über die Art und Weise der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Ein Einwahllink für eine Online Veranstaltung ist mindestens einen Tag vor dem Versammlungstermin per E-Mail zu versenden.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe es verlangt.

7. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Der Vorstand kann noch weitere beratende Personen (ohne Stimmrecht) in den Vorstand berufen. Die Berufung endet spätestens mit der nächsten Vorstandswahl.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 Genannten. Jede/r von ihnen kann den Verein allein nach außen vertreten.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
7. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
8. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
9. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
10. Der Vorstand überträgt von § 2 Abs. 3 die Punkte a. und b. dem Lehrkörper der GIPP e.V.
11. Er kann zu seinen Sitzungen mindestens einen Vertreter des Lehrkörpers mit beratender Stimme hinzuziehen.

### § 10 Der Lehrkörper

1. Mitglied im Lehrkörper können nur Lehrtherapeuten der Paarsynthese werden.
2. Die Mitglieder des Lehrkörpers wählen aus ihren Reihen eine Weiterbildungsleitung für 2 Jahre. Die Weiterbildungsleitung besteht aus mindestens 2 Personen.
3. Die Weiterbildungsleitung schlägt der Mitgliederversammlung Lehrtherapeuten, die die Voraussetzungen nach den Weiterbildungsrichtlinien für Lehrkräfte der Paarsynthese erfüllen, zur Ernennung als neue Mitglieder des Lehrkörpers vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Vorschlag.

## § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Bei Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Karl-Kübel-Stiftung für Kind und Familie, Bensheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1. Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_

2. Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_

3. Beisitzer/in: \_\_\_\_\_